

Begründung

1. Allgemeine Finanzprüfung 2014 - 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)

Die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gem. §§ 113 und 114 GemO sowie § 13 GemPrO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des ZRF in den Haushaltsjahren 2014 bis 2018 in der Zeit vom 26.11. - 04.12.2019 geprüft und gemäß §114 Abs. 4 GemO i.V.m. § 17 GemPrO den Prüfbericht vorgelegt (Anlage 1).

Die GPA bestätigte dabei jeweils die in den einzelnen Jahren erfolgten örtlichen Prüfungen durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder. Zu den Feststellungen der GPA ist eine Stellungnahme des ZRF dieser Drucksache beigefügt (Anlage 2).

Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seinem Schreiben vom 27.05.2020 bestätigt, dass die Feststellungen des Prüfberichts der GPA erledigt sind (Anlage 3).

2. Unterrichtung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist gem. § 18 GKZ i.V.m. § 114 über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts und die Erledigung der Prüfungsfeststellungen zu unterrichten.

Gbl 1	GF 1+2	GF 3	Gbl 3
G 11	Eingegangen		G 31
G 12	06. APR. 2020		G 32
G 13			G 33
G 14			G 34
G 15	Gbl 2	G 21	G 22
		G 22	G 23

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Zweckverband
 Regio-Nahverkehr Freiburg
 Herrn Landrat Hanno Hurth
 Verbandsvorsitzender
 Berliner Allee 1
 79114 Freiburg im Breisgau



Gemeindeprüfungsanstalt
 Baden-Württemberg

Prüfer: Philipp Roser
 Telefon: 0721 / 8 50 05 - 0
 Telefax: 0721 / 8 50 05 - 120
 Philipp.Roser@gpabw.de

Aktenzeichen: 1K-128621
 Unser Schreiben v.: 22.11.2019

Karlsruhe, 02.04.2020

Allgemeine Finanzprüfung 2014 - 2018

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 GemPrO, § 18 Satz 1 GKZ

Sehr geehrter Herr Landrat,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg in den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2018 in der Zeit vom 26.11.2019 bis 04.12.2019 geprüft. Prüfer war Herr Philipp Roser.

Die Bauausgaben sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen.

Am 04.12.2019 ist die Verwaltung bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Der Prüfung haben folgende Jahresabschlüsse zugrunde gelegen:

	2014	2015	2016	2017	2018
JA	30.06.2015	15.06.2016	30.06.2017	17.07.2018	01.07.2019

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verbandsverwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO). Dabei werden vorhandene Ergebnisse einer wirksamen örtlichen Prüfung berücksichtigt (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 (Prüfungsbericht der GPA vom 12.08.2015) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 30.10.2015 Az. 14-2214.4/2.16 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg i. Br. bilden den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF). Die Rechtsverhältnisse sind in der Verbandssatzung (VS) vom 13.12.2017 geregelt.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die maßgeblichen verkehrspolitischen Leitlinien zu entwickeln. Er fördert, unterstützt und koordiniert den regionalen öffentlichen Personennahverkehr und dessen Ausbau (§ 2 Abs. 1 VS). Hierzu sind dem Zweckverband die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 VS und § 2 Abs. 5 VS übertragen worden.

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der Zweckverband zum 01.01.2000 die Regio-Verbund GmbH gegründet (§ 2 Abs. 3 VS).

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden seit 01.01.2014 die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung (§ 20 GKZ i.V.m. § 13 Abs. 1 VS). Zur Erledigung der Kassengeschäfte ist eine eigenständige Verbandskasse eingerichtet.

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie eine Kapitalumlage (§ 14 Abs. 1 VS).

Die Jahresabschlüsse wurden unter Mitwirkung der Dr. Schwarzkopf + Gerjets Partnerschaft mbB Steuerberatungsgesellschaft, Müllheim erstellt.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 2 Das langfristig gebundene Vermögen hat um 9 TEUR zugenommen, weil die Investitionen höher waren als die Abschreibungen und Anlagenabgänge. Im Prüfungszeitraum sind Investitionsausgaben von 64,9 Mio. EUR (Investitionszuschüsse für verschiedene

Infrastrukturmaßnahmen an Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet) geleistet worden, die durch Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder finanziert wurden.

Zum 31.12.2018 waren keine langfristigen Fremdkredite vorhanden. Aufgrund hoher Forderungen aus der Rückzahlung von Vorfinanzierungskosten (58,6 Mio. EUR), waren zum Ende des Prüfungszeitraums jedoch Kassenkredite in Höhe von 57,7 Mio. EUR ausgewiesen (vgl. Rdnr. 7. Die Überfinanzierung des langfristigen Vermögens betrug zum 31.12.2018 647 TEUR.

Der Zweckverband hat in den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2018 in den Gewinn- und Verlustrechnungen im Wesentlichen Aufwendungen für Zuschüsse an Verkehrsunternehmen - hauptsächlich zu den Verbundtarifen - in Höhe von 50,5 Mio. EUR geleistet. Weitere Aufwendungen sind u.a. für die Erstattung von Personal- und Verwaltungsaufwendungen (1,7 Mio. EUR) und für die Verkehrserhebung (0,8 Mio. EUR) entstanden. Ertragsseitig standen Landeszuweisungen (11,2 Mio. EUR) und die Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen der Verbandsmitglieder (42,1 Mio. EUR) zur Verfügung. Insgesamt hat der Zweckverband mit einem Gewinn von (saldiert) 181 TEUR abgeschlossen.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 werden im Erfolgsplan jeweils ausgeglichene Ergebnisse erwartet. Im Vermögensplan sind weitere Investitionszuschüsse an Verkehrsunternehmen (für Infrastrukturmaßnahmen im Verbandsgebiet) in Höhe von 76,6 Mio. EUR vorgesehen, die mit Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder finanziert werden sollen.

3 Örtliche Prüfung

- 3 Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse obliegt (im Wechsel von zwei Jahren) den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder (§ 13 Abs. 2 VS). Diese haben die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 und die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum örtlich geprüft. Es wurde jeweils bestätigt, dass die geltenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten worden sind. Von einer vertieften überörtlichen Prüfung der Bücher und Belege ist daher abgesehen worden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO).
- 4 Die Verbandskasse wurde, abgesehen vom Jahr 2014, im Prüfungszeitraum jährlich, zuletzt am 01.09.2019, unvermutet örtlich geprüft (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 GemPrO). Daher wurde von einer überörtlichen Kassenbestandsaufnahme abgesehen (§ 15 Abs. 3 GemPrO).

4 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsverwaltung

4.1 Jahresabschlüsse

- 5 Die Jahresabschlüsse sind im Prüfungszeitraum fristgerecht auf- und von der Verbandsversammlung festgestellt worden.
- 6 Es wird darauf hingewiesen, dass bei absehbaren erheblichen Planabweichungen im Vermögensplan unter den Voraussetzungen des § 20 GKZ i.V.m. § 15 EigBG ein Nachtragswirtschaftsplan erforderlich ist. Auf die Ausführungen des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Freiburg, im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018, hierzu wird verwiesen. Die Verwaltung hat zugesagt, künftig entsprechend zu verfahren.

4.2 Offene Forderungen

- A 7 Zum Ende des Prüfungszeitraums bestanden offene Forderungen aus der Rückzahlung von Vorfinanzierungskosten gegenüber der Deutschen Bahn AG in Höhe von 58,6 Mio. EUR. Grundlage hierfür sind die Realisierungs- und Finanzierungsverträge zwischen dem Zweckverband und der Deutschen Bahn AG vom 13.07.2015. Diese Vorfinanzierungen erfolgen beim Zweckverband über Kassenkredite. Hinsichtlich einer geordneten Sicherung der Einzahlungen und Erträge hat der Zweckverband nunmehr auf eine zeitnahe Begleichung der offenen Forderungen hinzuwirken (§ 20 GKZ i.V.m. § 26 GemHVO, § 15 Abs. 2 Satz 1 GemKVO). Kassenkredite dürfen lediglich zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden (Faiss/Giebeler/Lang/Notheis/Schmid, Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg, 7. Aufl. 2002, Randnrn. 619, 725). Auf die Ausführungen der Rechtsaufsichtsbehörde hierzu wird verwiesen.

4.3 Beteiligungen

- 8 Die Beteiligungsverhältnisse des Zweckverbands an Unternehmen in Privatrechtsform haben sich seit der vorangegangenen Prüfung nicht verändert. Nach wie vor ist der Zweckverband an der Regio-Verbund GmbH als alleiniger Gesellschafterin unmittelbar beteiligt. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2014 bis 2018 mit Gewinnen von insgesamt (saldiert) 5 TEUR abgeschlossen. Die Jahresabschlüsse des Unternehmens sind aufgrund gesetzlicher bzw. gesellschaftsvertraglicher Verpflichtung von Wirtschaftsprüfern geprüft worden. Die Prüfungen haben sich jeweils auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt. Es wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Verbandsversammlung ist jährlich ein Beteiligungsbericht vorgelegt worden (§ 105 Abs. 2 GemO).

Die überörtliche Finanzprüfung ist ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet und auch nicht befähigt, dolose Handlungen und / oder dienstrechtlich vorwerfbares Verhalten aufzudecken und aufzuklären. Ergeben sich gleichwohl aufgrund der Prüfung Anhaltspunkte in dieser Richtung, sind diese durch den Dienstherrn bzw. Dienstvorgesetzten zu würdigen und ggf. in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu denen innerhalb von vier Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten - insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen; jedem Vertreter der Verbandsmitglieder ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für den Stabsbereich Rechnungsprüfung & Kommunalaufsicht beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Baumann

Referent Finanzprüfung



Philipp Roser

Prüfer

Anlagen

Gebührenbescheid

Mehrfertigung

Der Verbandsvorsitzende

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Fehrenbachallee 12 · 79106 Freiburg

**Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
Herrn Philipp Roser
Hoffstraße 1a
76133 Karlsruhe**

Ihr Zeichen: 1K-128621
Ihre Nachricht vom: 02.04.2020
Unser Zeichen: 72.1.2.3
Durchwahl: 0761/201-4590
E-Mail: juergen.albrecht@zrf.de
Freiburg i.Br., 07.04.2020.2020
Bearbeiter: Jürgen Albrecht

**Allgemeine Finanzprüfung 2014 – 2018
Prüfungsbericht vom 02.04.2020**

Sehr geehrter Herr Roser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie von Ihnen gewünscht nehmen wir zu der mit „A“ gekennzeichneten Prüfungs-
feststellung wie folgt Stellung:

A7

Der ZRF ist aufgrund der bestehenden Realisierungs- und Finanzverträge vom Juli 2015 mit der DB AG vertraglich verpflichtet, die Kosten der Bundes- und Landesanteile bis zu der Erteilung eines Zuschussbescheides und der Auskehrung der Zuschüsse durch den Zuschussgeber vorzufinanzieren.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Wirtschaftsplan 2020 des ZRF mit einem Kassenkreditvolumen von 258 Mio EUR am 19.03.2020 genehmigt, mit der Auflage jeweils zum 01. Oktober und 01. April einen Bericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Aktueller Stand der in Anspruch genommenen Kassenkredite
- Bericht und konkrete Daten der Förderanträge für die einzelnen Investitionen
- Darstellung der bewilligten Förderungen für die einzelnen Investitionen
- Kassenmäßig erfolgte Rückflüsse aus den Bewilligungen

Die ZRF-Verwaltung ist in ständigem Kontakt mit den Verantwortlichen der DB AG und dem Eisenbahnbundesamt, um eine zügige Bearbeitung und Bewilligung der Förderanträge zu gewährleisten.

Aufgrund des 3. Gesetzes zur Änderung des GVFG hat der Bund seinen bisherigen Anteil von 60 % auf 75 %- Punkte an den Bauvorhaben erhöht. Damit reduziert sich der Anteil der ZRF-Verbandsmitglieder an den BAU-Kosten von 20% auf 5%-Punkte.

Nach der Veröffentlichung der Gesetzesänderung zum GVFG werden nunmehr seitens der DB AG die sog. Kat-A Anträge für die vier DB Strecken in monatlichen Abständen dem BMVI über das Eisenbahnbundesamt vorgelegt. So wurde in der 15. KW der Antrag für die Höllentalbahn West auf den Weg gebracht. In wenigen Wochen soll der Kat-A Antrag für die Höllentalbahn Ost folgen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der ZRF hinsichtlich der Auflösung der Vorfinanzierung der Bundes- und Landeszuschüsse von den Bearbeitungszeiten bei der DB AG, dem Eisenbahnbundesamt sowie dem BMVI abhängig ist. Dennoch sind wir zuversichtlich, dass die in Anspruch genommenen Kassenkredite des ZRF zum Ende des Wirtschaftsjahrs 2021 merklich sinken werden.

Eine Mehrfertigung unserer Stellungnahme überlassen wir den Rechnungsprüfungsämtern unserer Verbandsmitglieder.

Abschließend danken wir gern für die kooperative Prüfung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Hanno Hurth
Landrat



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 27.05.2020

Name Anna Maria Karle

Durchwahl 0761 208-1058

Aktenzeichen 14-2214.4/2.16

(Bitte bei Antwort angeben)

Zweckverband
Regio-Nahverkehr Freiburg
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg i. Br.

Gbl 1	GF 1+2	GF 3	Gpl 3
G 11	Eingegangen		G 31
G 12	03. JUNI 2020		G 32
G 13			G 33
G 14			G 34
G 15	Gbl 2	G 21	G 22
			G 23

Allgemeine Finanzprüfung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg 2014 - 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung 2014 – 2018 des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg wird die

Bestätigung

nach § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt, dass die wesentlichen Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA vom 02.04.2020 erledigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Janina Peters

